

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Streichung der StBefreiung für die Monopolverwaltungen des Bundes und redaktionelle Änderungen bezüglich des Erdölbevorratungsverbandes in Abs. 1 Nr. 1 (WElektroMobFördG/„JStG 2019“).
- ▶ Erhöhung der für Genossenschaften (vormals: Wohnungsgenossenschaften und -vereine) bestehenden Unschädlichkeitsgrenze in Abs. 1 Nr. 10 für nicht stbegünstigte Einnahmen von 10 % auf 20 %, wenn die Einnahmen aus dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen aus bestimmten Solaranlagen stammen (MietwohnFördG). Ferner wird in Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 klargestellt, dass die Überlassung von Wohnungen an investierende Mitglieder nicht von der StBefreiung erfasst wird (StGestaltMittG).
- ▶ Redaktionelle Anpassungen in Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 14, indem der bisherige Begriff der „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch den im Genossenschaftsgesetz (GenG) inzwischen verwandten Begriff „Genossenschaften“ ersetzt wird (WElektroMobFördG/„JStG 2019“).
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (MietwohnFördG) v. 4.8.2019 (BGBl. I 2019, 1122; BStBl. I 2019, 1306);
 - ▷ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17);
 - ▷ Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (StGestaltMittG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127).

§ 5 Befreiungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch StGestaltMittG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2875;
BStBl. I 2020, 127)

(1) Von der Körperschaftsteuer befreit sind

1. das Bundeseisenbahnvermögen, *[gestrichen: „die Monopolverwaltungen des Bundes,“]* die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der

Erdölbevorratungsverband nach § 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Juli 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung;

...

10. ¹Genossenschaften sowie Vereine, soweit sie

- a) Wohnungen herstellen oder erwerben und sie den Mitgliedern auf Grund eines Mietvertrags oder auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch überlassen; den Wohnungen stehen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gleich;
- b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstabens a Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herstellen oder erwerben und sie betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist.

²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. ³Erzielt das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den es unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, erhöht sich die Grenze des Satzes 2 für diese Einnahmen auf 20 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 2 nur durch diese Einnahmen überschritten wird. ⁴Zu den Einnahmen nach Satz 3 gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen. ⁵Investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes sind keine Mitglieder im Sinne des Satzes 1;

...

14. Genossenschaften sowie Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
- b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Er-

stellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,

- c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder
- d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. ³Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Prozentgrenze außer Ansatz;

...

(2) *unverändert*

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch StGestaltMittG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127)

...

(2a) § 5 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

(3b) § 5 Absatz 1 Nummer 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I 2019, 1122) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

...

Autor: Dr. André *Kruschke*, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

Schrifttum: *Doderer/Metz*, Rechtlicher Überblick: Was hat sich 2017 für die nachhaltige Stromerzeugung geändert, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 2018, 161; *Ehring*, Grundlagen der vertraglichen Gestaltung von Mietstromverträgen, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 2018, 213.

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderungen:** Durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) werden in Abs. 1 Nr. 1 die Wörter „die Monopolverwaltung des Bundes“ gestrichen und die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Die Änderungen durch das MietwohnFördG v. 4.8.2019 (BGBl. I 2019, 1122; BStBl. I 2019, 1306) betrifft die StBefreiung von Genossenschaften (vormals: Wohnungsgenossenschaften und -vereine) iSd. Abs. 1 Nr. 10. Danach waren Genossenschaften bisher stfrei, soweit sie Einnahmen aus der Überlassung eigener Wohnungen an Genossen oder Mitglieder erzielen. Übrige Tätigkeiten unterliegen der StPflicht. Übersteigen die Einnahmen der übrigen Tätigkeiten 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die StBefreiung insgesamt. Der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen und der Stromverkauf rechnen zu den nicht von Nr. 10 begünstigten Tätigkeiten. Wird hierdurch die 10 %-Grenze überschritten, entfiel die StBefreiung für die Genossenschaften insgesamt. Um stl. Hindernisse für Genossenschaften abzubauen, in den Ausbau der Solarstromerzeugung auf Wohngebäude zu investieren, wurde aufgrund des MietwohnFördG v. 4.8.2019 (BGBl. I 2019, 1122; BStBl. I 2019, 1306) die bestehende Unschädlichkeitsgrenze für nicht stbegünstigte Einnahmen von 10 % auf 20 % erhöht, wenn die Einnahmen aus dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen aus bestimmten Solaranlagen stammen.

Durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) wurden zudem in Abs. 1 Nr. 10 und in Nr. 14 jeweils die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt. Diese Änderungen sind rein redaktionell.

StGestaltMittG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127): Die Änderung stellt in Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 klar, dass die Überlassung von Wohnungen an investierende Mitglieder nicht von der Stbefreiung erfasst wird

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung der Nr. 1 bis 1994** s. § 5 Anm. 27.
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung der Nr. 10 bis 1988** s. § 5 Anm. 191.
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung der Nr. 14 bis 1990** s. § 5 Anm. 221 bis 223.
- ▶ **MietwohnFördG v. 4.8.2019** (BGBl. I 2019, 1122; BStBl. I 2019, 1306): Der BTag hat am 29.11.2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (BTDrucks. 19/6140) den von der BReg.

eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (BTDrucks. 19/4949, 19/5417) angenommen (BRDrucks. 607/18). Das Gesetz sollte ursprünglich noch in 2018 in Kraft treten, war jedoch umstritten, so dass sich das Gesetzgebungsverfahren verzögerte. Der BRat hat dem Gesetz daher erst am 28.6.2019 seine Zustimmung erteilt (BRDrucks. 303/19). Das Gesetz wurde am 4.8.2019 ausgefertigt und am 8.8.2019 im BGBl. verkündet (BGBl. I 2019, 1122).

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Der BTag hat am 7.11.2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses (BTDrucks. 19/14873, 19/14909) den von der BReg. eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BTDrucks. 19/13436, 19/1913712) am 7.11.2019 angenommen (BRDrucks. 552/19). Der BRat hat dem Gesetz am 29.11.2019 seine Zustimmung erteilt (BRDrucks. 552/19). Das Gesetz wurde am 12.12.2019 ausgefertigt und am 17.12.2019 im BGBl. verkündet (BGBl. I 2019, 2451).

► **StGestaltMittG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127): Der BTag hat am 12.12.2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses (BTDrucks. 19/15876) den von der BReg. eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BTDrucks. 19/14685, 19/15117) angenommen (BRDrucks. 649/19). Das Gesetz wurde am 21.12.2019 ausgefertigt und am 30.12.2019 im BGBl. verkündet (BGBl. I 2019, 2875).

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Streichung der StBefreiung für die Monopolverwaltungen des Bundes in Abs. 1 Nr. 1 ist erstmals für den VZ 2019 anzuwenden (§ 34 Abs. 2a idF des WElektroMobFördG/„JStG 2019“, BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17). J 20-3

Die Mieterstrombegünstigung in Abs. 1 Nr. 10 ist erstmals für den VZ 2019 anzuwenden (§ 34 Abs. 3b idF des MietwohnFördG v. 4.8.2019 (BGBl. I 2019, 1122; BStBl. I 2019, 1306).

Die Neuregelung in Abs. 1 Nr. 14 trat am 13.12.2019, dem Tag nach der Verkündung des WElektroMobFördG („JStG 2019“), in Kraft (Art. 39 Abs. 1 des WElektroMobFördG/„JStG 2019“, BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

Die Neuregelung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 trat am 1.1.2020 in Kraft (Art. 10 des StGestaltMittG v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2875; BStBl. I 2020, 127).

Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 1 Nr. 1: J 20-4

► **Aufhebung der Monopolverwaltungen des Bundes:** Bei den in Nr. 1 aufgeführten Monopolverwaltungen des Bundes handelte es sich zuletzt

nur noch um die Branntweinmonopolverwaltung (s. § 5 Anm. 31). Durch Art. 1 § 6 des Branntweinmonopolverwaltungs-Aufhebungsgesetzes (v. 10.3.2017, BGBl. I 2017, 420) wurde diese letzte von Nr. 1 erfasste Monopolverwaltung des Bundes mW zum 31.12.1018 aufgehoben. Damit bedarf es des Fortbestandes dieser StBefreiung nicht mehr.

► **Dynamischer Verweis auf das Erdölbevorratungsgesetz:** Des Weiteren wurden in Abs. 1 Nr. 1 die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung, mit der der Bezug auf die StBefreiung des Erdölbevorratungsverbandes aktualisiert und mit einer dynamischen Verweisung versehen wurde.

J 20-5 Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 1 Nr. 10:

► **Ersetzung des Begriffs „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaften“ durch „Genossenschaften“:** Der Begriff „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaften“ wird durch „Genossenschaften“ ersetzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung aufgrund des im GenG inzwischen ebenfalls verwendeten Begriffs „Genossenschaft“.

► **Förderung des Ausbaus von Solarstrom auf Wohngebäuden:** Nach Abs. 1 Nr. 10 sind im Bereich der Wohnungswirtschaft tätige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine insoweit stbefreit, als sie ihren Mitgliedern Wohnraum zum Gebrauch überlassen oder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen betreiben. Einkünfte aus anderen, nicht begünstigten Tätigkeiten sind nicht stbefreit. Der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen und der Stromverkauf rechnet bislang zu den nicht von Nr. 10 begünstigten Tätigkeiten. Darüber hinaus ist eine StBefreiung vollständig ausgeschlossen, wenn die Einkünfte aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einkünfte übersteigen.

Um Anreize für den Ausbau der Solarstromerzeugung auf Wohngebäuden zu setzen und Mieter unmittelbar an der Energiewende zu beteiligen, wurde durch das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 253) im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) eine Mieterstromförderung eingeführt. Die vom EEG 2017 erfasste Mieterstromförderung betrifft Verkaufsfälle von Strom, der auf einem Wohngebäude erzeugt und an den Letztverbraucher in diesem Gebäude – ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung – geliefert bzw. dort verbraucht wird. Ziel ist es, damit auch Nicht-Hauseigentümer an der Energiewende teilhaben lassen zu können (BTDrucks. 18/12355, 12; *Ehring*, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 2018, 213).

Aufgrund der in Abs. 1 Nr. 10 bislang enthaltenen 10 %-Grenze sah der Steuergesetzgeber die Gefahr, dass die Bereitschaft von Wohnungsgenossenschaften und -vereinen gemindert werden könnte, sich im Bereich der Erzeugung von Solarstrom im Rahmen von Mieterstrommodellen zu betätigen. Die durch die Neuregelung vorgenommene Änderung in Nr. 10 sieht daher vor, dass Wohnungsgenossenschaften und -vereine für ihre Vermietungserträge auch dann die StBefreiung des Abs. 1 Nr. 10 erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die bisherige Unschädlichkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 20 % ihrer Gesamteinnahmen übersteigen.

Die Förderung gilt nach Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 aber nur, wenn das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen erzielt, für den es unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 EEG 2017 einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, wobei der Gesetzgeber klarstellt, dass zu diesen Einnahmen auch solche aus der zusätzlichen Stromlieferung iSd. § 42a Abs. 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen gehören (Abs. 1 Nr. 10 Satz 4).

► **Anforderungen an den Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags gem. § 21 Abs. 3 EEG 2017:** Die Erhöhung der in Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 enthaltenen Grenze auf 20 % gilt bei der Erzielung von Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den das Unternehmen einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 EEG 2017 hat. § 21 Abs. 3 EEG 2017 wurde durch das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2532) eingeführt und ist am 25.7.2017 in Kraft getreten. Die Norm ist das „Kernstück“ (BTDrucks. 18/12355, 17) des Mieterstromgesetzes und konkretisiert die Anforderungen an den Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017. Sie sieht die Zahlung dieses Zuschlags für Strom aus bestimmten Solaranlagen vor, soweit dieser Strom an einen Letztverbraucher im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und dort verbraucht wird.

Im Einzelnen besteht nach § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag nur für solchen Strom, der von auf, an oder in einem Wohngebäude installierten Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW erzeugt wurde. Die Beschränkung auf Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW soll einen Gleichlauf mit der Einspeisevergütung zum Ausdruck bringen, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 ebenfalls nur für Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW beansprucht werden kann (BTDrucks. 18/12355, 17; *Danner/Theobald/Schlacke/Kröger*, § 21 EEG 2017 Rz. 12 [6/2018]). Ferner wird darauf hingewiesen, dass kaum leistungsstärkere Anlagen im Bereich der Mietversorgung

existieren (*Doderer/Metz*, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 2018, 161 [162]).

Der räumliche Anwendungsbereich ist auf Wohngebäude iSv. § 3 Nr. 50 EEG 2017 beschränkt, der mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient (§ 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017). Der Anspruch ist damit nicht ausschließlich auf die Belieferung von Wohnungsmietern beschränkt, sondern kann auch eine Versorgung von in dem Gebäude ansässigen Gewerbebetrieben oder von Wohnungseigentümern erfassen, sofern diese nicht identisch mit dem Betreiber der Anlage sind (*Doderer/Metz*, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 2018, 161 [163]). Ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag besteht ferner nur für solche Anlagen, die nach dem 25.7.2017 eingeführt wurden. Dies ergibt sich aus dem – ebenfalls durch das Mieterstromgesetz – eingefügten § 100 Abs. 7 Satz 1 EEG 2017 (*Lippert* in BeckOK EEG, § 21 EEG 2017 Rz. 51 [1.8.2018]).

§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 setzt ferner eine Lieferung an Letztverbraucher (Mieter oder Wohnungseigentümer) voraus. Das Erfordernis der Lieferung an einen Letztverbraucher grenzt die Mietstromförderung von der Eigenversorgung ab, in der Stromerzeuger und Stromverbraucher personenidentisch sind. Durch das Erfordernis des Verbrauchs innerhalb des Gebäudes oder jedenfalls in räumlichem Zusammenhang ist eine Förderung an Dritte außerhalb des Wohngebäudes weitergeleiteter Strommengen ausgeschlossen, wodurch missbräuchlichen Gestaltungen des Mietstrommodells entgegengewirkt werden soll (BTDrucks. 18/12355, 17f.; *Danner/Theobald/Schlacke/Kröger*, § 21 EEG 2017 Rz. 14 [6/2018]). Letztlich formuliert § 21 Abs. 3 Satz 4 EEG 2017 das Gebot, die Mieterstrommenge so genau zu ermitteln, wie es die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwendende Messtechnik ermöglicht.

► **Stromlieferung iSd. § 42a Abs. 2 Satz 6 EnWG sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen:** § 42a Abs. 2 Satz 6 EnWG schreibt vor, dass der Mieterstromvertrag die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen muss, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann. Abs. 1 Nr. 10 Satz 4 stellt klar, dass zu den stbegünstigten Einnahmen auch solche aus der zusätzlichen Lieferung von Strom iSd. § 42a Abs. 2 Satz 6 EnWG gehören. Ebenfalls zu diesen Einnahmen gehören Einnahmen aus der Einspeisung des nicht an die Mieter abgegebenen Überschussstroms aus diesen Anlagen, da der Anteil des erzeugten Stroms, der an Mieter abgegeben wird, starken Schwankungen unterliegen kann, dh. der Überschuss dann ins Netz eingespeist wird.

► **Keine StBefreiung für die Überlassung von Wohnungen an investierende Mitglieder:** Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 stellt klar, dass investierende Mitglieder gem. § 8 Abs. 2 des GenG keine Mitglieder iSd. Satzes 1 sind. „In-

vestierende Mitglieder“ sind nach der Legaldefinition in § 8 Abs. 2 GenG solche Mitglieder, die für die Nutzung oder Produktion der Güter bzw. die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen. Investierende Mitglieder können die Wohnungsgenossenschaft daher allenfalls außerhalb des die Selbsthilfeeinrichtung prägenden Mitgliedergeschäftes (dh. wie Dritte) nutzen. Stbefreit nach Abs. 1 Nr. 10 sollen aber insb. nur solche Tätigkeiten sein, bei denen die Körperschaft ihren Mitgliedern Genossenschaftswohnungen zur Nutzung überlässt. Der Selbsthilfecharakter kommt also dadurch zum Ausdruck, dass diesen Mitgliedern dabei alle Mitgliedschaftsrechte eingeräumt werden (vgl. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses v. 11.12.2019, BTDrucks. 19/15876, S. 69). Dies ist bei investierenden Mitgliedern jedoch regelmäßig nicht der Fall, weshalb die Überlassung von Wohnungen an diese Mitglieder nicht von der Stbefreiung erfasst wird.

Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 1 Nr. 14:

J 20-6

► **Ersetzung des Begriffs „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaften“ durch „Genossenschaften“:** Der Begriff „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaften“ wird durch „Genossenschaften“ ersetzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung aufgrund des im GenG inzwischen ebenfalls verwendeten Begriff „Genossenschaft“.

